zufinden. Wenn jedoch der Abgeordnete meint, es würde die Bewilligung dann über das Postulat hinausgehen, so muß ich doch entgegnen, daß es über das Postulat der Regierung nicht geht. Die Regierung brachte die Summe von 2800 Thlr. zur Verbesserung des amtshauptmannschaftlichen Diensteinkommens in Ansatz, ohne diese 100 Thlr. für jeden Amtshauptmann in Abzug zu bringen; denn diese waren auf den Etat des Kriegsministeriums aufgestellt. Die geehrte Deputation hat sich in ihrem Bericht für 2800 Thlr. ausgesprochen, und hat auch diese 100 Thlr. nicht übersehen; denn sie sind in jenem Berichte über die Amtshauptleute ausdrücklich aufgeführt. Man kann um so weniger denken, daß die Deputation diese Ansicht gehabt hat, als sie diese 2800 Thlr. nicht in der Art in Anschlag brachte, wie die Staasregierung antrug, sondern noch weiter ging, indem sie 4 Amtshauptleute in Wegfall bringen wollte. Also aus dem Berichte war das nicht abzusehen, und so scheint es auch, daß mehrere Mitglieder, welche für die Ablehnung der Post gestimmt haben, nur der Ansicht waren, daß sie diese Post schon bewilligt hätten, weil man damals erwähnte, daß der Gehalt eines Staatsdieners nicht auf verschiedene Etats kommen solle. Uebrigens gebe ich dem Abgeordneten recht, daß es nicht angemessen sei, den Gehalt auf mehrere Etats zu stellen, und es würde deshalb, wenn die Bewilligung geschieht, diese Post von dem Kriegsministerium wegzunehmen, und auf das Budjet des Ministeriums des Innern zu stellen sein.

Der Präsident fragt: Tritt die Kammer der 1. Kammer bei, daß die Bewilligung der 1400 Thlr. erfolge, wie die Deputation beantragt hat? Es ward von 35 gegen 26 Stimmen mit Ja geantwortet.

Die zweite Differenz betrifft die Position XXVIII. e., und zwar die 2,015 Thlr. zu Kunstreisen. Die 2. Kammer hatte bloß 1000 Thlr. bewilligt, die 1. Kammer ist jedoch bei dem Postulate von 2,015 Thlr. stehen geblieben. Bei dem Vereinigungsverfahren trat die Deputation der 1. Kammer der 2. bei, die 1. Kammer ist jedoch auf den Vorschlag ihrer Deputation nicht eingegangen, und hat 2015 Thlr. bewilligt. Die Deputation, bemerkt Referent, Secr. Richter, dazu, hat sich schon zweimal darüber ausgesprochen, und da die jenseitige Deputation mit ihr einverstanden ist, so hat sie zur Unterstützung ihres Antrags, bei dem frühern Beschlusse zu verharren, nichts anzuführen.

Präsident stellt die Frage: Verharrt die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse, daß nur 1000 Thlr. zu bewilligen seien? Sie wird einstimmig bejaht.

Die dritte Differenz bezieht sich auf die Position XXX. 1) die Dresdner Stadtpolicei.

Dafür wurden 5000 Thlr. postulirt, welche auch von der 2. Kammer bewilligt wurden, dagegen hat sie die fernerweiten postulirten 2000 Thlr. für diesen Zweck abgelehnt, und es hat auch die 1. Kammer, obwohl sie bei der transitorischen Bewilligung stehen geblieben ist, doch diese Bewilligung von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Stadt Dresden sich dazu verstehe, die Wahl des Stadtpoliceidirectors der Regierung zu überlassen. Der Deputation hat dieß bedenklich geschienen, weil es nicht der Städteordnung gemäß ist, die Commun Dresden nicht darauf eingehen wird und neue Gründe für die Bewilligung dieser Post in der 1. Kammer nicht angeführt worden sind. Es gehen also, bemerkt

Referent, Secr. Richter, der Deputation Materialien ab, welche sie bestimmen könnten, auf Abänderung des vorigen Beschlusses anzutragen.

Abg. Eisenstuck: Es scheint mir eine Undeutlichkeit in dem Antrage zu liegen; denn es ist bereits der Policeidirector von der Regierung gewählt worden. Soll der Chef neu gewählt, oder neu angestellt werden, das ist mir nicht klar.

Referent, Secr. Richter: Die Deputation hat diesen Vorschlag auch nicht beifällig begutachtet.

Abg. Eisenstuck: Ich glaube aber doch, es wird jedem Mitgliede unverwehrt sein, sich darüber zu äußern; ich kann doch nicht eine kategorische Bestimmung darin sehen, daß, wenn die Deputation sich nicht dafür entscheidet, sich ein Kammermitglied nicht über die Ansicht der ersten Kammer äußern dürfe. Es muß mir unbenommen bleiben, mich über den Gegenstand weiter zu verbreiten.

Referent, Secr. Richter: Es thut mir leid, von dem Abg. mißverstanden worden zu sein; wir sind aber einerlei Meinung; denn auch dem Abg. erscheint der Vorschlag nicht angemessen.

Abg. Eisenstuck: Da muß ich doch bemerken, daß ein großer Unterschied ist, wenn ein Vorschlag bedingt und wenn er unbedingt erfolgt. Hier ist er bedingt, und es muß der Kammer doch freistehen, sich über diese Bedingung zu erklären.

Referent, Secr. Richter: Ich muß dagegen bemerken, daß in meinen Worten eine Beschränkung eines Kammermitgliedes, sich über den Gegenstand zu äußern, nicht liegen kann. Es handelt sich hier um zweierlei, ob das Postulat abgeworfen, oder ob es angenommen werden soll; und im letzteren Fall, wie oder unter welchen Bedingungen dieß geschehen soll.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich glaube, zum Besten der Stadt Dresden selbst muß man rathen, daß diese 2,000 Thlr. nicht bewilligt werden; denn sollen sie unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Regierung den Policeichef anstellt, so kann dieß der hiesigen Gemeinde nicht besonders angenehm sein. Die Localpolicei ist Sache einer jeden Ortsgemeinde, und zwar ist dieß auch von Rechtswegen durch die Städteordnung eingeführt worden. Ist das der Fall, so wird jeder Gemeinde daran gelegen sein, das dazu erforderliche Personal selbst zu wählen. Ein anderer Punct ist der, daß es nicht angemessen erscheint, ein solches von der Verwaltung getrenntes Institut fortbestehen zu lassen. Das fühlt auch ein Theil der hiesigen Bewohner sehr gut, und also aus Rücksicht des wohlverstandenes Interesses der hiesigen Stadtgemeinde dürfte es angemessen sein, diese 2,000 Thlr. nicht zu bewilligen.

Es wird auch die Frage: Will die Kammer auf ihrem früheren Beschlusse verharren? einstimmig bejaht.

Endlich kam noch der von der 1. Kammer bei der Position XXIX a. gestellte Antrag: „der Regierung anheim zu geben,